

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 10.
(Ausgegeben den 29. Mai 1875.)

26. Gesetz vom 26. Mai 1875,
die Verwaltung der öffentlichen Depositen betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. haben uns bewegen gefunden, in Berücksichtigung des bestehenden Bedürfnisses zur Regelung des Depositalwesens eine Depositen-Ordnung zu erlassen und verordnen daher, unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den gerichtlichen Depositen.

A. Von der Depositen-Verwaltung im Allgemeinen.

I. Einrichtung des Depositen-Wesens.

1) Aufbewahrung der Depositen.

§. 1.

Jede Gerichtsbehörde des Landes hat zur Aufbewahrung der Depositen einen geeigneten festen eisernen oder sonst wohl verwahrten, mit zwei verschiednen eingerichteten Schließern versehenen Schrank oder Kasten zu halten, welcher, sofern er selbst nicht feuerfest und gegen Einbruch sicher ist, an einem feuerfesten und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch möglichst gesicherten Orte des Gerichteslokals aufzubewahren ist.

§. 2.

Alle dem Gerichte zur Aufbewahrung anvertrauten Gelder, Pretiosen, Werthpapiere und sonstige Urkunden sind in diesem Depositenkasten oder Schrank (Depositorium) zu verschließen.

Anderer deponirte Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach in dem Depositorium nicht untergebracht werden können, sind, insoweit sich wegen der Beschaffenheit nicht die